

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300201/12 - Li

Linz, am 7. November 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Fleisch-
untersuchungsgesetz geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 70.971/1-VII/10/88 vom 30. August 1988

An das

Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Schrift G E S E T Z E N T W U R F	
ZI	65 GE 088
Datum: 11. NOV. 1988	
Verteilt 18. NOV. 1988	

Gumpf
A. Gesch. - Harant

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 30. August 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Um Unklarheiten auszuschließen, sollte der Begriff "geeignete Kältebehandlung (Gefrieren)" bereits im Gesetzestext exakt definiert werden, wobei die Dauer des Gefrierprozesses (Kälteeinwirkung) sowie Mindesttemperaturen unbedingt anzuführen wären. Inhaltlich wird diesbezüglich auf § 34 der Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl.Nr. 142/1984, hingewiesen. Im übrigen wäre sicherzustellen, daß auch bei importiertem Fleisch, das tiefgefroren angeliefert wird, zumindest die in Österreich gültigen Anforderungen an Tiefkühltemperatur und Gefrierdauer gestellt werden, damit eine entsprechende Unbedenklichkeit gegenüber Trichinen angenommen werden kann.

Zu Art. I Z. 2 (§ 4 Abs. 7):

Die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, deren Höhe nach § 47 Abs. 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes durch Verordnung des Landeshauptmannes unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Sach- und Zeitaufwand und die Art der Tiere in einem solchen Ausmaß festzusetzen ist, daß die der Gemeinden und Fleischuntersuchungsorganen tatsächlich entstandenen Kosten voll ersetzt werden, umfaßt nach h. Auffassung auch die Entlohnung der Fleischuntersuchungsorgane (§ 47 Abs. 3 leg.cit.).

Eine nochmalige Festlegung des Entlohnungsanspruches aus der Sicht der Fleischuntersuchungsorgane durch Verordnung des Landeshauptmannes scheint daher entbehrlich.

Zu Art. I Z. 3 (§ 6 Abs. 1):

Die vorgesehene Änderung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 wird nicht befürwortet. Es scheint, daß damit für jene Tierärzte ein Rechtsanspruch auf Beauftragung geschaffen wird, die ihren Berufssitz in der Gemeinde oder in deren Nähe haben oder dorthin absichtlich verlegen, um eine Beauftragung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu erreichen. Für die Bestellung gemäß § 4 leg.cit. wäre bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen künftig offenbar nur der Berufssitz des Tierarztes von entscheidender Bedeutung. Sonstige besondere fachliche und charakterliche Qualifikationen, die jedoch für die Durchführung und Ausübung der Fleischuntersuchung zu berücksichtigen wären, würden nicht zum Tragen kommen. Auch scheint die Sinnhaftigkeit des Anhörens der Gemeinde gemäß § 4 leg.cit. in Frage gestellt. Eine Ablehnung eines Bewerbers, der seinen Berufssitz in der Gemeinde oder in der "Nähe" hat, durch den Gemeinderat scheint wegen der

- 3 -

künftigen Bedeutung dieser Voraussetzung nicht mehr erheblich. Zudem ist der Begriff "Nähe" eher unbestimmt, was zu Komplikationen und Rechtsstreitigkeiten führen könnte.

Weiters könnte die Regelung des § 6 Abs. 1 Z. 3 in der Praxis dazu führen, daß sich in der Nähe von großen Schlachtbetrieben bzw. in den Gemeinden, in denen diese Schlachtbetriebe etabliert sind, mehrere Tierärzte ansiedeln bzw. ihren Berufssitz anmelden, um in einem Schlachtbetrieb, in dem aufgrund der bestehenden Schlachtzahlen mehrere Tierärzte die Fleischuntersuchung ausüben müssen, mit der Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragt zu werden. Dies könnte zu einer Massierung von praxisausübenden Tierärzten in einem engen Raum führen, wobei in anderen Gebieten eine "Unterversorgung" zu befürchten wäre.

Andererseits scheint es aber nicht ausgeschlossen, daß kein Fleischuntersuchungstierarzt zur Verfügung steht, der der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z. 3 entspricht. Es scheint wenig sinnvoll, wenn dann kein Fleischuntersuchungstierarzt beauftragt werden kann bzw. wenn eine Beauftragung aus diesem Grund zurückgenommen werden müßte, obwohl auch kein anderer Tierarzt dieser Voraussetzung entspricht.

Zu Art. I Z. 4 (§ 6 Abs. 3):

1. Zu § 6 Abs. 3 Z. 1:

Auf die Ausführungen zu Art. I Z. 3 wird verwiesen. Vor allem scheint auch nicht zuletzt im Hinblick auf die Erläuterungen zu Art. I Z. 3 unklar, ob etwa auch ein Tierarzt, der seinen außerhalb der Gemeinde gelegenen Berufssitz keineswegs ändert, nunmehr die Bestellung zum Fleischuntersuchungstierarzt verlieren soll, wenn sich in

der Gemeinde oder in größerer "Nähe" ein anderer Tierarzt niederläßt bzw. seinen Berufssitz anmeldet. Es wird jedenfalls darauf hingewiesen, daß nach h. Ansicht durch die Schaffung der "persönlichen Voraussetzung" Berufssitz in oder in der Nähe der Gemeinde Rechtsunsicherheit geschaffen wird.

2. Zu § 6 Abs. 3 Z. 6:

Die Verschärfung der behördlichen Maßnahmen zur Durchsetzung einer ordnungsgemäß durchgeführten Fleischuntersuchung scheint auch nach h. Auffassung unumgänglich notwendig. Die im Entwurf vorgesehene Z. 6 des § 6 Abs. 3 scheint jedoch nicht zielführend. Einschlägige, eine ordnungsgemäße Durchführung der Fleischuntersuchung betreffende Gebote stehen derzeit nicht unter Strafsanktion, sodaß gegen Fleischuntersuchungstierärzte, die ihre Pflichten vernachlässigen, nur im Wege eines Disziplinarverfahrens durch die zuständige Landesvertretung vorgegangen werden kann. Solche Disziplinarverfahren sind in der Praxis langwierig und verfehlen häufig ihren Zweck. Es sollten daher besser jene die Tierärzte betreffenden Strafbestimmungen im Gesetz ausgeweitet werden. Eine zweimalige rechtskräftige Bestrafung wegen Übertretung von Vorschriften des Fleischuntersuchungsgesetzes bzw. der Fleischuntersuchungsverordnung sollte sodann zur Zurücknahme der Beauftragung führen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 7 Abs. 4 Z. 6)

Auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 3 Z. 6 wird sinngemäß hingewiesen.

- 5 -

Zu Art. I Z. 6 (§ 26a):

Da die Fleischuntersuchungstierärzte gemäß § 4 des Gesetzes vom Landeshauptmann zu bestellen sind und auch der Probenziehungsplan nach dem Durchführungserlaß des Bundeskanzleramtes zur Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst über die Kontrolle von Fleisch auf Rückstände, BGBl.Nr. 32/1988, vom Landeshauptmann zu erstellen ist, scheint es schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig, auch die mit der Probenziehung bei lebenden Tieren in den Tierbeständen befaßten Tierärzte durch den Landeshauptmann beauftragen zu lassen, zumal diese Tierärzte größtenteils mit den bereits bestellten Fleischuntersuchungstierärzten ident sein werden. Dazu kommt, daß für von der Bezirksverwaltungsbehörde beauftragte Tierärzte die Anwendbarkeit der sonstigen Bestimmungen, die für die zur Untersuchung auf Rückstände berechtigten Tierärzte gelten, einschließlich der Bestimmungen über die Entlohnung, fraglich scheint.

Zu Art. I Z. 7 (§ 30 Abs. 1):

Hier wäre zweckmäßig, neben den "lebensmittelrechtlichen Vorschriften" auch Vorschriften aufgrund des Strahlenschutzgesetzes anzuführen.

Zu Art. I Z. 8 (§ 35 Abs. 1 Z. 4):

Bei der Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, bei der im Anschluß an die Untersuchung die Kennzeichnung des Fleisches zu erfolgen hat, ist in der Regel noch nicht bekannt, ob das Fleisch zur Ausfuhr bestimmt ist oder im Inland verbleibt, da der ausländische Importeur erst

im Nachhinein die entsprechende Auswahl trifft. Es müßte daher aus praktischen Gründen bei Beibehaltung des vorgeschlagenen Textes so wie bisher auch der in Österreich für taugliches Fleisch übliche runde Stempel verwendet werden. Der seitens der Fleischindustrie vorgebrachten Forderung, den Schlachttierkörper nicht mit zuvielen Kennzeichen (Stempeln) zu versehen, könnte daher de facto nicht nachgekommen werden. Es wird daher angeregt, die Wortgruppe "und das für die Ausfuhr bestimmt ist," entfallen zu lassen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 48):

Aufgrund der nach h. Ansicht ungeklärten Rechtsnatur der Fleischuntersuchungs-Ausgleichskasse erscheint eine Zuordnung der Mittel zum Bund nicht eindeutig, weshalb die in § 48 Abs. 2 vorgesehene Einstufung eingegangener Gebühren als Sondervermögen des Bundes bedenklich scheint.

Im übrigen wäre durch eine Ergänzung der in § 47 Abs. 3 angeführten Aufwendungen klarzustellen, daß auch die Kosten der Einrichtung der Fleischuntersuchungs-Ausgleichskasse (Organisation, Personal, ...) in die Gebühr zweifelsfrei ebenso einzubeziehen sind wie die den Gemeinden entstehenden Kosten.

Zusätzliche Anregungen:

1. § 13 Abs. 1 sollte lauten:

(1) Der Landeshauptmann hat eintägige Fortbildungslehrgänge für Fleischuntersuchungstierärzte abzuhalten.

- 7 -

Begründung:

Der Landeshauptmann ist aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage verpflichtet, "Schlachthöfe" zur Abhaltung von Fortbildungslehrgängen zu bestimmen. Dies stößt erfahrungsgemäß auf die Schwierigkeit, da infolge der Privatisierungsbestrebungen kommunale Schlachthöfe kaum mehr zur Verfügung stehen.

Private Schlachtbetriebe können zur Abhaltung derartiger Lehrgänge jedoch nur auf freiwilliger Basis herangezogen werden.

Dem Landeshauptmann sollte daher hinsichtlich des Ortes der Abhaltung derartiger Lehrgänge mehr Ermessensspielraum eingeräumt werden.

In diesem Sinne wäre auch § 14 Abs. 2 zu ändern.

2. Seitens der Fleischindustrie werden die Bestimmungen des VI. Abschnittes (Kontrolluntersuchung) des Fleischuntersuchungsgesetzes heftig kritisiert.

Insbesondere wird die Zulässigkeit einer Regelung bezweifelt, wonach Fleisch, das nach Beurteilung und Kennzeichnung gemäß den §§ 28, 34 und 35 als Lebensmittel in den Verkehr gesetzt werden kann bzw. nach der Beurteilung durch den Fleischuntersuchungstierarzt Lebensmittel wird, bei Einbringen in eine Gemeinde neuerlich der Kontrolle und Begutachtung nach den Normen des Fleischuntersuchungsgesetzes unterliegt bzw. unterliegen kann.

Bereits nach dem Fleischuntersuchungsgesetz beurteiltes und gekennzeichnetes Fleisch könne nach dieser Auffassung nur mehr der Kontrolle nach dem Lebensmittelrecht unter-

- 8 -

zogen werden. Es wird angeregt, anlässlich der vorgesehenen Novellierung diese Ansicht zu prüfen.

3. Zu § 46 wird bemerkt, daß die vom Gesetz beabsichtigte Vorgangsweise in der Regel nur in kommunalen Schlachthöfen mit angeschlossenen Freibänken (St. Marx, Wien) praktiziert werden kann.

Speziell in kleineren Gemeinden können die Bestimmungen nicht angewendet werden bzw. kommen sie infolge eines überdimensionierten Verwaltungsaufwandes nicht zum Tragen.

Da im § 32 des Gesetzes gegen ein mißbräuchliches Inverkehrbringen von minderwertigem Fleisch Vorsorge getroffen wurde und die Beseitigung von untauglichem Fleisch in den einschlägigen TKV-Verordnungen geregelt ist, könnte nach h. Auffassung auf § 46 verzichtet werden.

4. Auf die Notwendigkeit der Änderungen der Strafbestimmungen des § 50 wurde schon zu § 6 Abs. 3 Z. 6 hingewiesen.

Unbedingt sollten Übertretungen des § 20 Abs. 2 bis 4 mit Strafe bedroht werden. Wie Erfahrungen aus der Praxis zeigen, werden Notschlachtungen oft nicht bis zum Eintreffen des Fleischuntersuchungstierarztes am Schlachtort verwahrt, dadurch könnten Seuchen (z.B. Milzbrand) verschleppt werden.

Diesbezügliche Übertretungen konnten jedoch bisher nicht geahndet werden.

- 9 -

Weiters sollte geprüft werden, ob die Strafbestimmung des § 50 Z. 15 nicht auch auf Übertretungen anderer als dort zitierter Verordnungen auf Grund des Fleischuntersuchungsgesetzes, in denen im übrigen auch der Untersuchungsgang genau geregelt werden sollte, ausgedehnt werden könnte.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landeregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landeregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: 